

## 2 Pflegekinderhilfe in der Schweiz

---

### 2.1 Der rechtliche Rahmen von Pflegeverhältnissen

Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die ausserhalb ihres Elternhauses in einer Pflegefamilie untergebracht sind und betreut werden. Die möglichen Ursachen für ein Pflegeverhältnis sind sehr breit und reichen von (zeitlich beschränkter) Krankheit oder Überforderung und vielschichtiger Belastung der Eltern, über deren Verschwinden oder Tod, zu Gefängnisaufenthalt oder physischer Abwesenheit im Falle von unbegleiteten Minderjährigen (UMA/MNA) (Dittmann und Schäfer 2019: 7f.; Werner 2019: 49f.; Wolf 2022: 95ff.). Diese Umstände können dazu führen, dass die Herkunftseltern ihrer elterlichen Sorgspflicht nicht nachkommen können und die Entwicklungschancen der Kinder gefährdet sind (Voll und Jud 2013: 23; Werner 2019: 49f.). Kinder jeden Alters können bis zur Volljährigkeit Pflegekinder werden. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie kann durch die Eltern freiwillig erfolgen sowie im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme behördlich (Art. 310 ZGB) oder als Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht (Art. 15 Abs. 1 JStG) angeordnet werden.

Ein Pflegeverhältnis ist ein Staatsauftrag, denn diese ausserfamiliäre Unterbringung bedarf in der Schweiz einer Bewilligung und steht unter Aufsicht (Art. 316 ZGB), wobei die Bedingungen auf nationaler Ebene im ZGB, in der Pflegekinderverordnung (PAVO) sowie in darüber hinausgehenden kantonalen Rechtsverordnungen geregelt sind. Die PAVO verlangt eine Bewilligung für Pflegeeltern, sobald ein Kind – bei finanzieller Entschädigung länger als einen Monat, ohne finanzielle Entschädigung länger als drei Monate – aufgenommen wird. Pflegeeltern, die regelmässig, im Rahmen von Kriseninterventionen Kinder aufnehmen, müssen unabhängig von einer Finanzierung und der Dauer des Aufenthaltes eine Bewilligung einholen (Art. 4 PAVO). Die Bewilligungserteilung und die Aufsicht der Pflegeverhältnisse sind keine bundesweit standardisierten Prozesse. Die Kantone können die Zuständigkeit dafür den jeweiligen Kindesschutzbehörden oder anderen Behörden auf kantonaler oder kommunaler Ebene zuteilen. Dabei ist es auch möglich, dass die Behörden – ausser der Bewilligung – Teile dieser Aufgaben an privatwirtschaftlich oder als Verein organisierte Dienstleistungsanbieter Familienpflege (DAF) abgeben (Voll und Jud 2013: 27f.; Colombo et al. 2023). DAFs können sich als Organisationen in kantonal unterschiedlichen Vereinbarungen um die Vermittlung von Pflege-

plätzen, die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern, Beratung und Therapie von Pflegekindern sowie eine sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen kümmern (Colombo et al. 2023: 5; Reimer et al. 2023: 19f.). Die Pflegekinderhilfe ist folglich von einem starken Föderalismus geprägt, der sich in der variablen Rekrutierung, Eignungsabklärung, Kontrolle und Begleitung von Pflegefamilien, in uneinheitlichen ›Matching- oder Passungs-Praktiken, Beratungsangeboten und Kursen für Pflegeeltern sowie unterschiedlichen Finanzierungsmodellen niederschlägt. Weiter gibt es keine bundesweite Bestimmung zur Anzahl der Pflegekinder, die in einer Pflegefamilie aufgenommen werden dürfen, Usus ist eine Obergrenze von vier Kindern (z.B. URL Kanton Thurgau 2024). In ihrem Schlussbericht zum Vergleich der kantonalen Strukturen in der Schweizer Pflegekinderhilfe (Stand 2021) arbeiten Colombo et al. (2023) die Variabilität in Bezug auf die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten in den rechtlichen, organisatorischen und administrativen Dimensionen heraus. Dabei gelingt ihnen trotz der zweieinhalbjährigen Projektlaufzeit nur eine explorative Darstellung (ebd. 2), da nicht aus allen Kantonen die erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, worin sich wiederum die Fragmentierung des Feldes zeigt (ebd. 4, 7).

## 2.2 Statistische Daten zu Pflegekindern in der Schweiz

Dieser Föderalismus trägt dazu bei, dass die bereits im Expertenbericht von Zatti (2005) geforderte statistische Datenbank zu ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in der Schweiz noch immer keine Realisierung erfahren hat.<sup>1</sup> Ende 2024 sollten die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie vorliegen – die Umsetzung einer nationalen Statistik zur Fremdunterbringung ist ein langwieriger Prozess. Bisher gibt es folglich keine gesicherte statistische Datenlage dazu, wie viele Pflegekinder in der Schweiz leben und die verfügbaren Schätzungen liegen weit auseinander: Die Volkszählung von 2000 bezeichnet rund 13'000 Kinder unter 15 Jahren als Pflegekinder (Bundesrat 2006: 3), Seiterle (2017) geht davon aus, dass etwa ein Drittel der schätzungsweise 18'000 fremdun-

1 Der Bundesrat hat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder im Februar 2015 (UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder, 49a 2015), dann im Dezember 2021 eine Situationsanalyse veröffentlicht, welche zu dem Schluss kommt, dass das Anliegen »unbestritten« (Schweizerische Eidgenossenschaft 2021: 7), jedoch von der Koordination der kantonalen Statistiken und der Bereitschaft zur Finanzierung abhängig sei. Im Februar 2022 beschliesst deshalb der Bundesrat, die Analyse der kantonalen Datenerfassung durch eine Kooperation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KOKES). Durch eine Standardisierung der statistischen Datenerfassung soll schliesslich eine nationale Datenbank zu ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen realisiert werden (URL Schweizerische Eidgenossenschaft 23.02.2022). Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat das Bundesamt für Justiz im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in Zusammenarbeit mit der Westschweizer Fachhochschule HES-SO Valais-Wallis im Oktober 2022 beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von ausserfamiliär untergebrachten Kindern in der Schweiz durchzuführen. Nach der für Dezember 2025 geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse ist erneut der Bundesrat am Zug.

tergebrachten Kinder in der Schweiz in Pflegefamilien leben, während die neuste statistische Erhebung des Bundesamtes für Statistik zu Familien (2021) weder Pflegefamilien noch Pflegekinder ausweist. Gassmann und Heuberger meinen, dass ungefähr die Hälfte der Pflegekinder bei Verwandten untergebracht ist (2016). Weiter ist davon auszugehen, dass es eine namhafte Dunkelziffer an informellen Pflegeverhältnissen gibt (Wolf 2022: 80f.), was sich in den Gruppendiskussionen der Rahmenstudie »Bilder der Pflegefamilie« zeigt (GInt6 01:15:35-4, GInt3 00:49:06-6; URL Reimer 2024) und in einem Workshop mit Fachpersonen im Rahmen dieser Untersuchung zur Sprache kam (URL Reimer et al. 16.01.2024). Ganz grundsätzlich verzeichnet die Schweizer Pflegekinderhilfe einen Mangel an Pflegefamilien (u.a. Zatti 2005; Seiterle: 2017; Werner 2019: 37; URL Haefely 26.06.2023: *Kt. Zürich*; URL Police 06.02.2024: *Kt. Wallis*; URL Dethurens 20.03.2024: *Kt. Genf*; URL Niederberger 18.06.2024: *Kt. Aargau*).

## 2.3 Charakteristika von Pflegefamilien

Zwar sind keine quantitativen gesamtschweizerischen Aussagen zu Pflegeverhältnissen möglich, allerdings lassen sich diese deskriptiv weiter erfassen: Anhand der Dauer von Pflegeverhältnissen, aufgrund der Verbindung zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie sowie bezüglich der Finanzierungsmodelle und Begleitung durch eine DAF.

### Dauer von Pflegeverhältnissen

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie kann unterschiedlich lange dauern, wobei von Kurz- oder Langzeitplatzierungen, zuweilen von Dauerpflege gesprochen wird. Es sind jedoch keine festen Zeiträume für die jeweilige Bezeichnung definiert (Gassmann 2010: 266ff.). Ein Pflegeverhältnis endet spätestens mit der Volljährigkeit des Pflegekindes (Art. 1 Abs. 1 PAVO) und je nach kantonaler Verordnung, kann die Dauer bis nach Beendigung der Erstausbildung oder um »die nachhaltige Wirkung sicher zu stellen«, maximal bis zum 25. Lebensjahr, verlängert werden (Art. 3 PAVO, URL Kanton Zürich 2024). Ein wesentliches Merkmal der Schweizer Pflegekinderhilfe ist, dass ein Kind auch bei einer so genannten »Dauerpflege« rückplatziert werden kann, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Das sieht das Gesetz so vor (Art. 310 Abs. 3 ZGB) und führt für alle Beteiligten zu einer Situation der relativen Unsicherheit (Wolf 2022: 60f.). Kurzzeitplatzierungen werden je nach Ausgangslage als »SOS-Platzierungen«, »Notfallplatzierungen«, »Kriseninterventionen« und »Time-Outs« bezeichnet. Daneben gibt es Pflegefamilienmodelle, die unter Umständen über Jahre andauern und dennoch von zeitlicher Limitierung geprägt sind: »Entlastungsfamilien« oder »Gastfamilien«, welche die Betreuung von Pflegekindern für Ferien oder Wochenenden übernehmen.

Ein Spezifikum, dass in der Schweiz breit praktiziert wird, international jedoch Befremden auslösen kann (Austausch mit Milfrid Tonheim, *N*, 05.2024, Brenda Bartelink, *NL*, 09.2023, Ellie Ott, *GB*, 05.2023), ist die regelmässige Wochenend- und Ferienunterbringung der Pflegekinder bei ihren Herkunftseltern, auch als »Wochenpflege« bezeichnet (Gassmann 2013b: 140). Dieses Modell der Pflegefamilie mag die Rückkehr in die Herkunftsfamilie erleichtern, wie Gassmann schlussfolgert (ebd. 155f.). Allerdings stellt sich

die Frage, ob nicht ein flexibleres Zeitmodell der Eltern-Kind-Beziehung zuträglicher sein könnte, und die jetzige Handhabung vor allem einer Organisationslogik entspricht, die staatliche Subsysteme wie die Schule zur Messlatte nimmt.

## Verbindung zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie

Pflegeverhältnisse können sich darin unterscheiden, wie die Herkunfts- und Pflegeeltern bereits vor der Unterbringung miteinander in Verbindung stehen. Dabei werden, nicht-bekannte Pflegefamilien von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen – auch »intrafamiliäre Pflegefamilien« genannt – sowie von der Netzwerkpflege unterschieden. Netzwerke sind Freund:innen und Bekannte sowohl der Herkunftseltern als auch des Kindes. Von »Milieupflege« wird dann gesprochen, wenn die Pflegeeltern der Herkunftsfamilie sozioökonomisch, kulturell und ethnisch ähnlich sind. Häufig werden die Kategorien der Verwandten-, Netzwerk- und Milieupflege nicht klar unterschieden (Werner 2019: 101ff.; Wolf 2022: 79ff.).

In der Forschungsliteratur sowie für Fachpersonen der Pflegekinderhilfe liegt der Fokus auf die nicht-bekanntes Pflegeeltern, die sich aktiv als Pflegefamilie anbieten. Dabei ist, wie im Forschungsstand ausgeführt, nach wie vor die Vorstellung der bürgerlichen Schweizer Kleinfamilie prägend (Werner 2019: 95, Reimer und van Oordt, angenommen). Entsprechend wird in der Pflegekinderhilfe von »gleichgeschlechtlichen Pflegeelternpaaren«, »alleinerziehenden Pflegeeltern teilen« und »Migrationspflegefamilien« gesprochen und diese damit als von der Norm abweichend hervorgehoben (Wolf 2022: 45ff.; Dittmann und Schäfer 2019: 20). Dabei werden insbesondere die Merkmale »Migrationshintergrund« und »alleinerziehend« in Bezug auf die Herkunftseltern genannt (Dittmann und Schäfer 2019: 41; Wolf 2022: 96) und können damit neben dem Sonderstatus zusätzlich ein soziales Gefälle implizieren.

Die Zusatzbelastungen, die für das Pflegekind durch eine Unterbringung in einer nicht-bekanntes Pflegefamilie und einem fremden Milieu herbeigeführt werden, sind ausführlich diskutiert worden (u. a. Reimer 2008; Werner 2019; Wolf 2022). Erstaunlicherweise setzen Fachpersonen der Pflegekinderhilfe im deutschsprachigen Raum dennoch selten aktiv auf Pflegeverhältnisse in der Milieupflege, obwohl insbesondere für die Niederlande und Spanien stabilisierende Effekte belegt sind (Wolf 2022: 82f., 134). Ein Ansatz, wie ihn Dietrich et al. (2024) mit dem »Familienrat« vorschlagen, könnte hier zukunftsweisend sein.

## Finanzierung und Begleitung von Pflegeverhältnissen

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal von Pflegefamilien ist der professionelle Hintergrund der Pflegeeltern. So gibt es neben nicht-professionalisierten Pflegefamilien Pflegeeltern, die über eine (sozial)pädagogische Ausbildung verfügen und zuweilen als »Fachpflegeeltern« bezeichnet werden. Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien können die untergebrachten Pflegekinder besondere Bedürfnisse aufweisen (Gassmann 2010: 268). Die Unterscheidung zwischen sozialpädagogischen und nicht-professionalisierten Pflegefamilien wird nicht in allen Kantonen gleichermassen gemacht (Colombo et al. 2023: 8), gilt aber beispielsweise im Kanton Zürich (vgl. URL Kanton Zürich 2024).

Die Entschädigung sozialpädagogischer Pflegeeltern fällt höher aus als die der nicht-professionalisierten Pflegeeltern, während verwandte Pflegeeltern nicht entschädigt werden müssen (Art. 294 Abs. 2 ZGB), wobei einzelne Kantone dennoch eine Entlohnung vorsehen (Colombo et al. 2023: 8f.). Die Pflegeeltern erhalten neben den Geldern für Kost und Logis sowie Nebenkosten (Kleidung und Schuhe, Taschengeld, ÖV-Tickets etc.) für das Pflegekind, zusätzlich ein Pflegegeld. Dieses ist sozialversicherungspflichtig und beträgt beispielsweise im Kanton Zürich CHF 56.00 für nicht-professionalisierte Pflegefamilien respektive CHF 126.00 für sozialpädagogische Pflegefamilien pro Pflegekind und Tag. Die Gelder werden unabhängig vom Alter der Pflegekinder bezahlt.

Ein Rechenbeispiel (Tabelle 1) für den Kanton Zürich macht deutlich, dass eine differenzierte Entschädigung nach Ausbildung, Aufwand und Belastung fehlt.

Tabelle 1: Rechenbeispiel Pflegegeld Kanton Zürich

Pflegegeld Kanton Zürich, brutto				
Anzahl Betreuungstage	nicht-professionalisierte Pflegefamilie		Sozialpädagogische Pflegefamilie	
	1 Pflegekind	4 Pflegekinder	1 Pflegekind	4 Pflegekinder
1 Tag	CHF 56.00	CHF 224.00	CHF 126.00	CHF 504.00
20 Tage	CHF 1'120.00	CHF 4'480.00	CHF 2'520.00	CHF 10'080.00
250 Tage	CHF 14'000.00	CHF 56'000.00	CHF 31'500.00	CHF 126'000.00

Eigene Darstellung, basierend auf Angaben des Kantons Zürich, Stand 03.10.2025

Pflegeverhältnisse können in direkter Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vereinbart werden oder Pflegeeltern bei einer DAF angestellt sein. Das Pflegegeld wird dann über die Organisation ausbezahlt, wobei die begleitenden Organisationen für ihre Dienste mitfinanziert werden. Das heisst, direkt mit den Behörden zusammenarbeitende Pflegefamilien erhalten die Entschädigung gemäss kantonalen Richtlinien, diejenigen, die über eine DAF angestellt sind, unterliegen den Tarif- und Weiterbildungsbestimmungen der jeweiligen Organisation. Letztere haben häufig auf eine 24h-Notfallnummer Zugriff, werden in regelmässigen Kursen aus- und weitergebildet, haben engmaschigere Kontakte zu Fachpersonen der Pflegekinderhilfe und können an Austausch- und Vernetzungsanlässen mit anderen Pflegefamilien teilnehmen (Reimer et al. 2023: 22ff.).

Im Feld der Schweizer Pflegekinderhilfe lassen sich DAFs mit einer bestimmten Ausrichtung finden, die insbesondere bei der Anwerbung von Pflegeeltern zu entsprechenden Milieus Zugang haben. Wydler et al. (2013) zeigen mit ihrer Untersuchung zu Care Farming Organisationen der Pflegekinderhilfe mit einer Spezialisierung auf in der Landwirtschaft tätigen Pflegefamilien, während die vorliegende Arbeit evangelikale DAFs mit entsprechendem Zugang zu evangelikalen Pflegefamilien nachweist (Kapitel 5.1, 5.2). Bisher gibt es keine national verbindlichen Auflagen für DAFs, was die Qualität der Leistungen betrifft. Allerdings bieten Dachverbände für ihre Mitglieder Gütesiegel

an, die mit verbindlichen Standards einhergehen (Wydler et al. 2013: 21). Reimer et al. (2023) fordern in ihrer gesamtschweizerisch angelegten Studie zur professionellen Begleitung von Pflegefamilien eine stärkere Standardisierung bei der Ausbildung von Fachpersonen, den Prozessen der Begleitung und der Partizipation der Pflegekinder sowie die Gleichstellung bei Finanzierung und Begleitung von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen.

## **Zusammenfassung: Pflegekinderhilfe in der Schweiz**

Wenn Kinder nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie eine Möglichkeit der Fremdunterbringung. Die Anzahl Pflegekinder wird auf 6'000 bis 13'000 geschätzt, ohne die Dunkelziffer an informell untergebrachten Kindern zu berücksichtigen – eine nationale Datenbank zu fremduntergebrachten Kindern fehlt.

In der Schweiz ist die Pflegekinderhilfe ein Staatsauftrag, da staatliche Behörden für die Bewilligung und Kontrolle von Pflegeverhältnissen verantwortlich sind. Diese Aufgaben sind kantonal unterschiedlich geregelt, wobei die Organisation einem starken Föderalismus unterliegt. Die Zuständigkeiten können auf kantonaler oder kommunaler Ebene liegen und Aufgaben an privatwirtschaftliche oder als Verein organisierte Dienstleistungsanbieter Familienpflege (DAF) ausgelagert sein. Diese können eine spezifische Ausrichtung haben und beispielsweise vor allem Zugang zu landwirtschaftlichen oder christlichen Pflegefamilien haben. DAFs können kostenpflichtig für staatliche Akteur:innen Abklärungs- und Kontrollaufgaben übernehmen oder sie begleiten Pflegefamilien und bieten diesen Aus- und Weiterbildungen an.

Der Zeitraum von Pflegeverhältnissen variiert von Kurz- bis Langzeitplatzierungen, kann für Notfall- oder Kriseninterventionen, zur Entlastung oder als Dauerplatzierung bis zur Volljährigkeit oder dem Ende der Erstausbildung des Pflegekinds mit maximal 25 Jahren sein. Teilweise verbringen die Pflegekinder Wochenenden und Ferien bei ihren Herkunftsfamilien. Pflegeverhältnisse können Verwandten-, Netzwerk- oder Milieupflege sein, doch der Fokus der Schweizer Pflegekinderhilfe liegt auf Pflegeverhältnissen, bei denen die Herkunftsfamilie keinen Bezug zur Pflegefamilie hat. Verfügen Pflegeeltern als sozialpädagogische Pflegefamilien über eine (sozial)pädagogische Berufsausbildung, erhalten sie eine höhere Entschädigung als nicht-professionalisierte Pflegeeltern, wobei die Tarife kantonal variieren und verwandte Pflegeeltern nicht in allen Kantonen entschädigt werden.